

Allgemeine Vertragsbedingungen der ADVISOR GmbH für die Durchführung von ADVISOR Beratungen und Dienstleistungen (DIVISION – Consulting)

1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge und Leistungen, die ADVISOR (auch unter dem Label Debitadvisor oder Debit.Advisor) die zur Durchführung von Beratungen, damit zusammenhängenden Dienstleistungen und ähnlichen Leistungen erteilt oder von ihr erbracht werden, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Aufträgen oder Verträgen vereinbarten Bedingungen. Widersprechende oder zusätzliche Bedingungen von solchen Aufträgen, gehen im Zweifel Bedingungen dieser AGB's vor.

1.2 Schriftlich mandatierte Berater der ADVISOR handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Namen und im Auftrag der ADVISOR. Zusatz-, Folge- und Neuaufträge, die an sie herangetragen werden, gelten im Zweifel als der ADVISOR erteilt.

1.3 AGB's oder andere Bedingungen der Mandantschaft, nachfolgend auch Auftraggeber genannt, gelten nicht und werden auch nicht während einer Beauftragung der ADVISOR wirksam. Gegenteiliges muss ausdrücklich schriftlich vereinbart und von ADVISOR ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Aufträge gelten erst dann von ADVISOR als angenommen, wenn dies von ADVISOR schriftlich bestätigt wurde oder ADVISOR die Bearbeitung aufnimmt.

2.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder sonstige Leistung, nicht ein Erfolg. Die Tätigkeit oder Leistung setzt sich in der Regel insbesondere aus Besuchs- und (Home) – Office - Zeiten zusammen. Sie kann jedoch auch nur auf (Home) – Office – Zeiten am Sitz des Beraters oder der ADVISOR gründen. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung ausgeführt.

2.3 ADVISOR kann die Beratungs- oder Dienstleistung durch eigene Berater und / oder

auch durch Beauftragung Dritter (z.B. auch Rechtsanwälte, Steuerberater, etc.) erbringen, gesondert dann, wenn rechtliche Vorgaben oder spezielle Fachkenntnisse dies bedingen.

2.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der ADVISOR stets alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen aktuell zur Verfügung stehen, spätestens nach Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Er ist verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung von Unterlagen erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Durchführung des Beratungsverhältnisses bekannt werden.

2.5 Auf Verlangen von ADVISOR wird der Auftraggeber schriftlich erklären, dass ADVISOR oder die eingebundenen Dritten vollständig unterrichtet wurden und keine weiteren Unterlagen als die zur Verfügung gestellten vorhanden sind.

2.4 ADVISOR kann in die Beratungen neben den eigenen ADVISOR Beratern zusätzliche Personen entsenden oder einbinden.

2.5 Bei Verhinderung der in der Auftragsbestätigung ggf. genannten Dritten ist die ADVISOR nicht zur Durchführung des Auftrages verpflichtet.

2.6 Bei Zahlungsverzug kann ADVISOR die Beratung oder Dienstleistung aussetzen oder abbrechen. Das gilt auch, wenn sich die Bonität des Auftraggebers signifikant verschlechtert.

3. Erstellung und Wirkung eines Berichtes

3.1 Nach Durchführung eines Beratungsauftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht erstellt. Wird ein solcher Bericht erstellt, ist ausschließlich dieser maßgebend; zusätzliche mündliche Erklärungen sind für die ADVISOR unverbindlich. Bei sog. Debit Aufträgen (Schuldenbereinigung), kleinen Einzelaufträgen, Telefonaufträgen, -besprechungen oder – auskünften entfällt der schriftliche Bericht. Der Bericht entfällt auch, wenn er nicht innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Auftrages ausdrücklich (erneut) vom Auftraggeber angefordert wird.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen der Durchführung des Beratungs- oder Dienstleistungsauftrages erlangten Kenntnisse und gefertigten Berichte mit allen Anlagen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

3.3 Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes oder sonstigen Ergebnisse der Beratungs- oder Dienstleistungstätigkeit an Dritte der schriftlichen Zustimmung der ADVISOR.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Bei Mängeln der Beratung oder der Berichterstattung wird die ADVISOR nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist die notwendigen Nachbesserungen oder Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen.

4.2 Verbleiben trotz Nachbesserungen Mängel oder sind sonst noch Nachteile für den Auftraggeber vorhanden, kann nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln Schadensersatz verlangt werden. Das gilt auch, wenn notwendige Nachbesserungen vom ADVISOR trotz erneuter Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Nachfrist (§ 326 BGB) nicht erbracht worden sind. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzliche zulässig, in jedem Fall auf maximal 10.000 Euro pro Beratungs- oder Dienstleistungsauftrag begrenzt.

4.3 Die vorstehende Beschränkung auf Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gilt auch für Schäden, die durch sonstiges vertrags- oder pflichtwidriges Verhalten auf Seiten der ADVISOR nachweisbar entstanden sind.

5. Schweigepflicht

5.1 Die ADVISOR und die von ihm eingesetzten Personen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

5.2 Bei öffentlich geförderten Beratungen oder Dienstleistungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung des erstellten Beratungs- oder Dienstleistungsbe-

richtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle von ADVISOR überlassen wird.

6. Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag wird, vorbehaltlich gesondert vereinbarter Kündigungsfristen, fest bis zur vollständigen Beendigung des Auftrags abgeschlossen.

6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein der ADVISOR zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nach 2.1 bis 2.4 trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt oder trotz wiederholter Mahnung in Zahlungsverzug verbleibt.

6.3 Endet der Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag vorzeitig, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen in jedem Fall vertragsgemäß zu vergüten. Beruht die vorzeitige Beendigung auf Gründen, die nicht von ADVISOR zu verantworten sind, gilt eine Vertragsstrafe zugunsten der ADVISOR in Höhe von mindestens 600,- € als vereinbart. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadensersatz und von Ersatz weitergehender Aufwendungen bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein geringerer, weitergehender Schaden ist oder geringere Aufwendungen entstanden sind.

7. Vergütung

7.1 Die ADVISOR wird dem Auftraggeber die vereinbarte Vergütung für die Beratungs- oder Dienstleistungen in Rechnung stellen. Die Zahlungen haben auf eines der Bankkonten des ADVISOR zu erfolgen. An von ADVISOR Berater oder von ADVISOR beauftragte Dritte darf nur gezahlt werden, wenn dies von ADVISOR zuvor ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde. ADVISOR darf jederzeit eigene, unbestrittene Forderungen mit eingehenden Zahlungen, insbesondere mit Sanierungsraten des Auftraggebers verrechnen.

7.2 Die ADVISOR ist berechtigt, die Beratungs- und Dienstleistungen wöchentlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie viel Tagen

in einer Woche beraten wurde. ADVISOR ist ebenfalls berechtigt, Vorauszahlungen und / oder Abschlagszahlungen zu fordern. Das gilt auch und insbesondere bei vereinbartem Pauschalhonorar. Rechnungen der ADVISOR sind ohne Abzug binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen.

7.3 Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die nicht wahrgenommen werden können aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind voll zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens 7 Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Gegenleistung bei Unmöglichkeit oder sonstigem Wegfall der Erfüllung.

7.4 Ist ein sog. Erfolgshonorar vereinbart, schuldet der Auftraggeber das Honorar mit Eintritt des Erfolgs. Das Honorar ist ab dann auch fällig und zahlbar.

7.5 Bei Beratungsabbruch nach diesen AGB's schuldet der Auftraggeber mindestens alle bis dahin verwirkten Honorare und Kosten, gesondert auch die Vertragsstrafe und oder den Schadensersatz nach 6.3., bei vereinbartem Pauschalhonorar das Gesamthonorar. Bei Beratungsabbruch oder Vertragsbeendigung werden alle dann noch offen stehende Honorare, Kosten Vertragsstrafe und Schadensersatz sofort ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

7.6 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8% Zinsen (bei Verbrauchern 5%) über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank als vereinbart.

7.7 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart gilt die jeweils aktuelle Honorar- und Kostentabelle sowie die Debit Gebühren- und Kostentabelle der ADVISOR als vereinbart. Die aktuellen AGB's sowie die aktuellen Honorar- und Kostentabellen und die Debit Gebühren- und Kostentabelle hängen in den Büroräumen der ADVISOR aus, sind auf der Homepage der ADVISOR unter www.advisor.de jederzeit einsehbar und werden auf Anforderung gerne per email übersandt.

7.8 Änderungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden AGB's und / oder der Honorar- und Kostentabelle und der Debit

Gebühren- und Kostentabelle der ADVISOR stimmt der Auftraggeber schon jetzt unwiderruflich zu, sofern er ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme ausdrücklich und schriftlich der ADVISOR gegenüber widerspricht.

7.9 Wenn nicht anders vereinbart gelten alle Angaben zu Honoraren, Gebühren, Kosten und Schadensersatz zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der ADVISOR. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der Sitz des jeweiligen ADVISOR zugleich auch der Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vertragsbestimmungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht oder die Lücke erkannt hätten.